

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
der kommunalen öffentlichen Gemeindebücherei  
der Ortsgemeinde Cramberg  
vom 4. Mai 2012**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Cramberg. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.
3. **Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich.** Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungssatzung gehörenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 2**

**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

**§ 3**

**Benutzerkreis und Anmeldung**

1. Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.
2. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
3. Änderungen der Personalien einschließlich eines Wohnungswechsels sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
4. Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

## § 4

### Ausleihe, Leihfrist

1. Die Leihfrist für die Bücher beträgt 3 Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
2. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
3. **Entleihungen aus dem Bestand der Bücherei sind kostenlos.**
4. Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht statthaft.
5. Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern.

## § 5

### Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

## § 6

### Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften kostenpflichtig eingezogen.

## § 7

### Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, alle entliehenen Bücher und anderen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Für jede **Beschädigung** oder den **Verlust** ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
3. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die/der Benutzer/in, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
4. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Kopien der Bücher und Medien auch für den privaten und insbesondere gewerblichen Gebrauch ist nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 9**

### **Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
2. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen oder Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
3. Während der Öffnungszeiten steht der Büchereileitung oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 10**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei zeitweilig oder ständig ausgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cramberg, den 4. Mai 2012

.....

(Helmut Schöps)  
Ortsbürgermeister

Gebührensatzung – Anhang zur Benutzungssatzung –  
vom 4. Mai 2012

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Säumnisgebühr für das Überschreiten der<br>Leihfrist pro Woche und Medium                   |            |
| für Erwachsene   | 0,50 Euro  |
| für Kinder und Jugendliche   | 0,30 Euro  |
| <br>   |            |
| 2. Kostenersatz pauschal   |            |
| bei kleineren Schäden an Büchern   | 2,00 Euro  |
| <br>   |            |
| 3. Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein<br>beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium | 2,00 Euro  |
| <br>   |            |
| 4. Abholung von nicht zurückgegebenen<br>Medien durch Boten                                    |            |
| je Botengang   | 10,00 Euro |